

Feuerwehrsatzung Synopse zum Satzungstext

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 01.10.2018 <i>(...in der Fassung vom....wird nach Verabschiedung der Satzung durch den STR eingefügt)</i></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 02.03.2017 (GVBl S. 21), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl.S.247), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.06.2017 (GVBl.S.103), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 472), am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Für Hilfe- und Dienstleistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigshafen, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, erhebt die Stadt Ludwigshafen Kosten, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und der beigefügten Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (<i>Allgemeine Hilfe</i>) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (<i>§ 1 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG</i>) oder zur Beseitigung von Notständen durch Naturereignisse sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG <i>unentgeltlich</i>.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 33 und <i>§ 36 Abs. 1 und 2 LBKG</i> aufgeführten bzw. geregelten Leistungen der Feuerwehr.</p> <p>(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die im Rahmen des § 8 Abs. 3 LBKG</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Fassung vom 14.12.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2010</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S.247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (GVBl.S.99), sowie der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl S. 413), am 10.12.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Für Hilfe- und Dienstleistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigshafen, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, erhebt die Stadt Ludwigshafen Kosten, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und der beigefügten Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes oder zur Beseitigung von Notständen durch Naturereignisse sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 33 und § 36 Abs. 1, 2 und 3 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.</p> <p>(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 2 erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht,</p> |
|---|--|

erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere:

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - Arbeiten jeglicher Art an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
 - Öffnen, Absichern und Schließen von Türen und Fenstern
 - Auspumpen oder Aufnehmen von Wasser in z.B. Kellern, Gruben und Wohnräumen
 - Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen von Aufzugskabinen, wenn ein Aufzugswärter bzw. eine Aufzugswärterin nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist
 - Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren
 - Binden und Aufnehmen von ausgelaufenen Flüssigkeiten nach einem Verkehrsunfall
 - Entfernen von Insekten (z.B. Wespen)
2. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
3. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen, Gefahrenmeldeanlagen)
4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz
5. Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material
6. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
7. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Dritte
8. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke
9. *entfallen*
10. Verkehrsraumsicherung
11. Eingleisung von Schienenfahrzeugen
12. Leistungen für Dritte

§ 4

Schuldner bzw. Schuldnerin

- (1) Kostenersatzpflichtig *im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG* genannten Personen und Unternehmen. Bei Einsätzen, die nach § 2 Abs. 1 LBKG im Zuständigkeitsbereich anderer Aufgabenträger liegen, kann nach § 36 Abs. 3 LBKG Ersatz der Kosten verlangt werden.
- (2) Gebührenpflichtiger *im Sinne* des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert wie z.B. der Betreiber einer privaten Gefahrenmeldeanlage, wenn technische Störungen oder wiederholte und sonstige vermeidbare Fehlalarmierungen (z.B. Nichtabmelden der Anlage bei Wartungs- oder Schweißarbeiten) an der Brandmeldeanlage zum Ausrücken der Feuerwehr führen.
- (3) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (*z.B. Mieter oder Pächter*) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Kosten- und Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung einer Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nachgekommen wird.
- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

insbesondere:

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - Arbeiten jeglicher Art an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
 - Öffnen, Absichern und Schließen von Türen und Fenstern
 - Auspumpen oder Aufnehmen von Wasser in z.B. Kellern, Gruben und Wohnräumen
 - Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen von Aufzugskabinen, wenn ein Aufzugswärter bzw. eine Aufzugswärterin nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist
 - Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren
 - Binden und Aufnehmen von ausgelaufenen Flüssigkeiten nach einem Verkehrsunfall
 - Entfernen von Insekten (z.B. Wespen)
2. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
3. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen, Gefahrenmeldeanlagen)
4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz
5. Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material
6. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
7. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Dritte
8. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke
9. Erstellung und Änderung von Einsatzunterlagen Dritter
10. Verkehrsraumsicherung
11. Eingleisung von Schienenfahrzeugen
12. Leistungen für Dritte

§ 4

Schuldner bzw. Schuldnerin

- (1) Kostenersatzpflichtige sind die in § 33 und § 36 Abs. 1, 2 und 3 LBKG genannten Personen und Unternehmen. Bei Einsätzen im Zuständigkeitsbereich anderer Aufgabenträger gem. § 2 Abs. 1 LBKG kann nach § 36 Abs. 3 LBKG Ersatz der Kosten verlangt werden.
- (2) Gebührenpflichtiger ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr i. S. von § 3 Abs.2 in Anspruch nimmt oder anfordert wie z.B. der Betreiber einer privaten Gefahrenmeldeanlage, wenn technische Störungen oder wiederholte und sonstige vermeidbare Fehlalarmierungen (z.B. Nichtabmelden der Anlage bei Wartungs- oder Schweißarbeiten) an der Brandmeldeanlage zum Ausrücken der Feuerwehr führen.
- (3) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Kosten- und Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung einer Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nachgekommen wird.
- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen, soweit nach dem als Anlage beigefügten Tarif keine Pauschalierung erfolgt. Berechnungsgrundlage sind die in der Anlage dieser Satzung festgelegten Kosten- und Gebührensätze. Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach in der Anlage bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Die Einsatzzeit wird auf *volle viertel Stunden* aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

Die Berechnung der Kosten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt analog dem Personalkostensatz für *Feuerwehrbeamte im zweiten Einstiegsamt*.

Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer halben Stunde für An- und Abfahrt.

Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

- (3) Maßgebend für die Berechnung der Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne Abs. 2. Die Mindestbenutzungsdauer beträgt eine halbe Stunde. Die Benutzungsdauer wird auf *volle viertel Stunden* aufgerundet.

Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Ludwigshafen (AAO) bzw. im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters. Kommt ein Fahrzeug an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird eine Pauschale von mindestens einer halben Stunde, höchstens jedoch 1 Stunde berechnet.

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes wird pro Kilometer zusätzlich eine Km-Pauschale von 1,00 EUR berechnet.

- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden folgendermaßen ermittelt:
 1. Die Zahl der eingesetzten Personen wird mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kosten-/Gebührensatz vervielfältigt.
 2. Die Nutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte wird mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser als Anlage Kosten-/Gebührensatz

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen, soweit sie nicht pauschaliert sind. Berechnungsgrundlage sind die in der Anlage dieser Satzung festgelegten Kosten- und Gebührensätze. Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach in der Anlage bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin bzw. bis zur einsatzbereiten Wiederaufrüstung des Fahrzeuges. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

Die Berechnung der Kosten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt analog dem Personalkostensatz für Feuerwehrbeamte.

Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.

Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

- (3) Maßgebend für die Berechnung der Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne Abs. 2. Die Mindestbenutzungsdauer beträgt eine halbe Stunde. Die Benutzungsdauer wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Ludwigshafen (AAO) bzw. im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters. Kommt ein Fahrzeug an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird eine Pauschale von mindestens einer halben Stunde, höchstens jedoch 1 Stunde berechnet.

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes wird pro Kilometer zusätzlich eine Km-Pauschale von 1,00 EUR berechnet.

- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden folgendermaßen ermittelt:
 1. Die Zahl der eingesetzten Personen wird mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kosten-/Gebührensatz vervielfältigt.
 2. Die Nutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte wird mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser als Anlage Kosten-/Gebührensatz vervielfältigt.

| | |
|--|---|
| <p>vervielfältigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem in dieser Satzung als Anlage beigefügten Kosten-/Gebührensatz. 4. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden. 5. Soweit diese Satzung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entsprechend den vorstehenden Bestimmungen keine Kostensätze oder Gebührensätze enthält, sind der Stadt Ludwigshafen die für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entstehenden tatsächlichen Aufwendungen bzw. bewerteten vergleichbaren Leistungen zu ersetzen. 6. Für gemeinnützige Einrichtungen, Veranstaltungen von Vereinen, städtische Kulturversammlungen und Theaterveranstaltungen in Versammlungsstätten können Kosten-/ Gebührensätze um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Leistungen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegen. Dies gilt nur für den Personalaufwand. 7. Kostensätze für Sicherheitswachen und ständig wiederkehrende Leistungen können abweichend von den festgelegten Kosten-/ Gebührensätzen um bis zu 30 % ermäßigt werden, wenn dies durch eine besondere Situation gerechtfertigt ist. Dies gilt auch für die Überlassung von Feuerwehrgeräten an Dritte, wenn der Mietpreis den Wiederbeschaffungswert übersteigt. 8. Der Materialverbrauch wird nach Aufwand berechnet. <p>(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind; zusätzlich sind zu zahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für verbrauchtes Material, insbesondere Sonderlöschmittel und Bindemittel: die Selbstkosten der Stadt Ludwigshafen zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, mindestens jedoch 5,00 EUR, insbesondere für Lagerhaltung. Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls verrechnet. 2. Für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten für Geräte, Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen. Zu den Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 %, mindestens jedoch 5,00 EUR, erhoben. 3. Für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 überlassen wurden, die Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %, mindestens jedoch 5,00 EUR. 4. Bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung, ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 %. 5. Bei besonderen Leistungen, ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 %. 6. Wird die Hilfe der Feuerwehr beim Eintreffen an der Einsatzstelle nicht mehr benötigt, so wird ein Wegegeld in Höhe von 50% der entstandenen Kosten berechnet. 7. Bei Einsätzen im Rahmen des Ausnahmezustandes (insbesondere Sturm, | <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem in dieser Satzung als Anlage beigefügten Kosten-/Gebührensatz. 4. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden. 5. Soweit diese Satzung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entsprechend den vorstehenden Bestimmungen keine Kostensätze oder Gebührensätze enthält, sind der Stadt Ludwigshafen die für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entstehenden tatsächlichen Aufwendungen bzw. bewerteten vergleichbaren Leistungen zu ersetzen. 6. Für gemeinnützige Einrichtungen, Veranstaltungen von Vereinen, städtische Kulturversammlungen und Theaterveranstaltungen in Versammlungsstätten können Kosten-/ Gebührensätze um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Leistungen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegen, dies gilt nur für den Personalaufwand. 7. Kostensätze für Sicherheitswachen und ständig wiederkehrende Leistungen können abweichend von den festgelegten Kosten-/ Gebührensätzen um bis zu 30 % ermäßigt werden, wenn dies durch eine besondere Situation gerechtfertigt ist. Dies gilt auch für die Überlassung von Feuerwehrgeräten an Dritte, wenn der Mietpreis den Wiederbeschaffungswert übersteigt. 8. Der Materialverbrauch wird nach Aufwand berechnet. <p>(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind; zusätzlich sind zu zahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für verbrauchtes Material, insbesondere Sonderlöschmittel und Bindemittel: die Selbstkosten der Stadt Ludwigshafen zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, mindestens jedoch 5,00 EUR, insbesondere für Lagerhaltung. Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls verrechnet. 2. Für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten für Geräte, Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen. Zu den Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 %, mindestens jedoch 5,00 EUR, erhoben. 3. Für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 überlassen wurden, die Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %, mindestens jedoch 5,00 EUR. 4. Bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung, ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 %. 5. Bei besonderen Leistungen, ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 %. 6. Wird die Hilfe der Feuerwehr beim Eintreffen an der Einsatzstelle nicht mehr benötigt, so wird ein Wegegeld in Höhe von 50% der entstandenen Kosten berechnet. 7. Bei Einsätzen im Rahmen des Ausnahmezustandes (insbesondere Sturm, |
|--|---|

Wasser, Eis), können für gleichartige Leistungen Pauschalsätze festgelegt werden. Der Ausnahmefall wird im Einzelnen von der Stadt festgestellt.

- (6) Neben dem Personal- und Sachaufwand sind zu entgelten:
1. Die bei der Heranziehung einer Werkfeuerwehr tatsächlich geltend gemachten Kosten (§ 15 Abs. 4 LBKG).
 2. Die bei der Heranziehung von anderen Feuerwehren tatsächlich geltend gemachten Kosten nach deren Kostensatzungen (§ 36 Abs. 3 und 4 LBKG). Die eingenommenen Beträge werden anteilmäßig an die Träger der anderen Feuerwehren abgeführt.
 3. Die bei Heranziehung im Rahmen der Allgemeinen Hilfe von privaten Hilfsorganisationen tatsächlich geltend gemachten Kosten (§§ 17 Abs.1, 35 LBKG).
 4. Die bei der Heranziehung von Unternehmen, Firmen, Behörden und anderen Institutionen für Einsätze wie z.B. Probeentnahmen, Messungen und Analysen tatsächlich geltend gemachten Kosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%.

§ 6 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), entsteht mit dem Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistung. Werden nur Geräte überlassen, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Leistungsbescheid der Stadt Ludwigshafen geltend gemacht und sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Stadt Ludwigshafen ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der möglicherweise entstehenden Kosten auf den Kostenersatz und die Gebühr zu fordern; sie kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlungen abhängig machen.
- (4) Die Gebühr *und der Kostenersatz* unterliegen der Einziehung nach dem *Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)*.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Ludwigshafen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der

Wasser, Eis), können für gleichartige Leistungen Pauschalsätze festgelegt werden. Der Ausnahmefall wird im Einzelnen von der Stadt festgestellt.

- (6) Neben dem Personal- und Sachaufwand sind zu entgelten:
1. Die bei der Heranziehung einer Werkfeuerwehr tatsächlich geltend gemachten Kosten (§ 15 Abs. 4 LBKG).
 2. Die bei der Heranziehung von anderen Feuerwehren tatsächlich geltend gemachten Kosten nach deren Kostensatzungen (§ 36 Abs. 3 und 4 LBKG). Die eingenommenen Beiträge werden anteilmäßig an die Träger der anderen Feuerwehren abgeführt.
 3. Die bei Heranziehung im Rahmen der Allgemeinen Hilfe an private Hilfsorganisationen tatsächlich geltend gemachten Kosten (§§ 17 Abs.1, 35 LBKG).
 4. Die bei der Heranziehung von Unternehmen, Firmen, Behörden und anderen Institutionen für Einsätze wie z.B. Probeentnahmen, Messungen und Analysen tatsächlich geltend gemachten Kosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%.

§ 6 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), entsteht mit dem Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistung. Werden nur Geräte überlassen, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Ludwigshafen angefordert und sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Stadt Ludwigshafen ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der möglicherweise entstehenden Kosten auf die Kostenersätze und Gebühren zu fordern; sie kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlungen abhängig machen.
- (4) Die Gebühren und Kostenersätze unterliegen der Einziehung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach den §§ 2 und 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Ludwigshafen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.

- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer bzw. die Benutzerin entstanden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Benutzer bzw. die Benutzerin grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8 In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.10.2018** in Kraft.
- (2) *Gleichzeitig tritt die **Feuerwehrsatzung 1-05 i.d.F. vom 14.12.2001** zul. geändert durch **Satzung vom 23.04.2010** außer Kraft.*

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung Ludwigshafen
gez.

Jutta Steinruck
OBERBÜRGERMEISTERIN

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.

- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer bzw. die Benutzerin entstanden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Benutzer bzw. die Benutzerin grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung Ludwigshafen
gez.

Dr. Lohse
OBERBÜRGERMEISTERIN